

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), deren 1. Satzung zur Änderung vom 06.06.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 06/2006 vom 16.06.2006), deren 2. Satzung zur Änderung vom 12.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2008 vom 20.12.2008) und der 3. Satzung zur Änderung vom 27.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 09/2009 vom 26.09.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenanteil der Verbandsmitglieder zusammen. Die Verbandsmitglieder entsenden je einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Verbandsrat von Amts wegen ist der Bürgermeister; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Der Berechnung der Stimmzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Anpassung der Stimmzahlen erfolgt in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik.“

2. § 18 Ausschüsse

§ 18 erhält folgende Fassung: „

- (1) Die Verbandsversammlung bildet für bestimmte Aufgabenbereiche den vorberatenden und beschließenden Ausschuss, genannt Werkausschuss.
- (2) Der Werkausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsrat der größten Mitgliedskommune, dem Verbandsvorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat 1 Stimme.
- (4) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsrat der größten Mitgliedskommune. Der Verbandsvorsitzende ist der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (6) Kann der Vorsitzende des Werkausschusses an der Sitzung des Werkausschusses nicht teilnehmen, nimmt der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Fall der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses. Der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune besitzt in diesem Fall volles Stimmrecht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Werkausschusses aus, insbesondere, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, so wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Werkausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, spätestens mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, wenn sie nicht schon vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus der Verbandsversammlung endet.
- (9) Das Aufgabengebiet des Werkausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (10) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Stadt- und Gemeinderäte einen Bürgerbeirat. Der Bürgerbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Durch den Stadtrat der Stadt Sonneberg sind 3 Mitglieder vorzuschlagen. Durch die Stadt- und Gemeinderäte der anderen Verbandsmitglieder ist jeweils 1 Mitglied pro Kommune vorzuschlagen. Für die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Bürgerbeirates gilt die Geschäftsordnung des Wasserzweckbandes. Die Verbandsräte und die Werkleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Bürgerbeirates teilzunehmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 24.11.2011

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

i. V. Abel
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

(Dienstsiegel)